Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung [1]

(92/C 98/17)

Der Rat beschloß am 26. September 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 57 Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. Februar 1992 an. Berichterstatter war Herr Pardon.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 294. Plenartagung (Sitzung vom 26. Februar 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Richtlinie des Rates 89/522/EWG vom 3. Oktober 1989 [2] zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit — die sog. Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen" — befaßt sich nicht mit urheber- und leistungsschutzrechtlichen Problemen.

1.2. Das „Urheberrecht" im Sinne der Internationalen Berner Übereinkunft besteht aus vermögensrechtlichen und immateriellen Ansprüchen, die dem Schöpfer von literarischen und künstlerischen Werken eingeräumt werden.

1.3. Die „leistungsschutzrechtlichen" Vorschriften sind mit den Urheberrechten artverwandt. Sie sichern bestimmten an der Schaffung kultureller Werke beteiligten Personen- oder Unternehmensgruppen Einkünfte für ihre Tätigkeiten.

1.4. Vor allem auf dem Gebiet von Kinofilmen stehen ausschließlich dem Produzenten die Urheberrechte zu, und er kann dieses ausschließliche Nutzungsrecht an den Verleiher übertragen, der seinerseits die Vorführungsrechte auf den Kinobetreiber überträgt. Gleichzeitig garantiert der Produzent dem Verleiher und der wiederum dem Kinobetreiber, daß das Werk nicht anderweitig verbreitet wird, namentlich nicht im Fernsehen.

1.5. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. März 1980 [Rechtssache 62/79, Coditel, *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* (Slg.), S. 881] ausgeführt, daß „die Probleme des Verhältnisses zwischen der Beachtung des Rechts eines Filmproduzenten und den Erfordernissen des Vertrages anders sind als beim Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken, die der Allgemeinheit dadurch zugänglich gemacht werden, daß das Werk in körperlicher Form in Verkehr gebracht wird, wie dies etwa beim Buch oder bei der Schallplatte der Fall ist. Anders als diese gehört der Film unabhängig davon, ob er im Kino oder im Fernsehen öffentlich ausgestrahlt wird, zu der Gruppe der literarischen und künstlerischen Werke, die der Allgemeinheit durch beliebig oft wiederholbare Vorführungen zugänglich gemacht werden und deren Vertrieb in den Bereich des Dienstleistungsverkehrs fällt." (Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982, Rechtssache 262/81, Coditel, Slg., S. 3400.)

1.6. Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Richtlinie 89/522/EWG in bezug auf Urheber- und Leistungsschutzrechte ergänzt werden.

1.7. Mit ihm soll eine europäische Politik in die Wege geleitet werden, durch die das künstlerische Schaffen gefördert und für ein hohes rechtliches, wirtschaftliches und ideelles Schutzniveau der Rechteinhaber gesorgt wird.

1.8. Der WSA begrüßt dieses Ziel, denn Rundfunk und Fernsehen ohne Grenzen sind zu einer Realität geworden und verkörpern das Recht der Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Artikel 59 des EWG-Vertrags.

1.9. Angesichts dieser Tatsache ist es wichtig, daß die Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten die europäische Dimension von Rundfunk und Fernsehen voll ausschöpfen können. Dies ist insbesondere für die Förderung der europäischen Filmproduktion und überhaupt für die Herstellung von Bild- und Tonwerken unerläßlich.

1.10. Der Richtlinienvorschlag bezweckt ganz allgemein eine Stärkung des Rechts am geistigen Eigentum in Europa sowie den Aufbau einer wahrhaft europäischen Kulturproduktion.

1.11. Es zeigt sich, daß die neuen technologischen Realitäten, wie z.B. der Satellitenrundfunk, nicht immer ohne weiteres mit den in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen verwendeten Begriffen in Einklang zu bringen sind. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zum Recht am geistigen Eigentum.

1.12. Die Rechtsunsicherheit in bezug auf den für die Anwendung des Urheberrechts maßgeblichen Ort und

[1] ABl. Nr. C 255 vom 1. 10. 1991, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 29.

Zeitpunkt sowie die Bedingungen für diese Anwendung haben die Entwicklung des Satellitenrundfunks ernstlich behindert.

1.13. Dies stellt ein schweres Problem dar, sowohl für die Rechteinhaber, die ihre Rechte bei einer Rundfunksendung über Satellit nicht wahrnehmen können, als auch für die Sendeunternehmen, die sich außerstande sehen, für eine Satellitenrundfunksendung die erforderlichen Rechte zu erwerben.

1.14. Um das derzeitige auf dem Gebiet des Satellitenrundfunks bestehende rechtliche Vakuum zu füllen, versucht die Kommission, klare Spielregeln festzulegen, von denen die Rechteinhaber und die Sendeunternehmen profitieren können. Um zu vermeiden, daß eine einzige Sendung einer Vielzahl von Rechtsordnungen oder etwa gar keinem Recht unterliegt, schlägt die Kommission vor, genau festzulegen, was eine von den Rechteinhabern zu genehmigende Rundfunksendung über Satellit ist.

1.15. Dieser Definition zufolge ist das Sendeunternehmen, das die einheitliche Entscheidung über den Inhalt, den Ort und den Zeitpunkt der Sendung trifft, d.h. ein bestimmtes Programm unwiderruflich ausstrahlt, für den Sendevorgang verantwortlich. Daraus folgt, daß das Sendeunternehmen die Genehmigung für den Zeitpunkt und den Ort einholen muß, an dem diese Aussendung stattfinden soll.

1.16. Es ist vorgesehen, daß die Genehmigung durch die Rechteinhaber frei ausgehandelt wird. Daher ist es Sache der Vertragsparteien, Lösungen zu finden, bei denen u.a. die territoriale Reichweite der geplanten Sendung und alle Auswirkungen berücksichtigt werden, die die Aussendung eines bestimmten Programms über Satellit auf den Zeitplan der Verwertung eines Werkes sowie auch auf die Vergütung für andere Verwertungsarten haben kann.

1.17. Der Richtlinienvorschlag darf nicht die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages beeinträchtigen.

1.18. Es muß daher die diesbezüglichen Grundsätze berücksichtigen, welche mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 262/81 (Coditel) aufgestellt (Slg., S. 3401 f) wurden:

„15. Der Umstand allein, daß der Inhaber des Urheberrechts an einem Film einem einzigen Lizenznehmer das ausschließliche Recht eingeräumt hat, diesen Film im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats während eines bestimmten Zeitraums vorzuführen und somit dessen Verbreitung durch Dritte zu verbieten, reicht jedoch nicht für die Feststellung aus, daß eine derartige Vereinbarung als Gegenstand, Mittel oder Folge einer nach dem EWG-Vertrag verbotenen Kartellabsprache anzusehen ist.

16. Die Merkmale, welche die Filmindustrie und die Filmmärkte in der Gemeinschaft kennzeichnen — vor allem was die Synchronisation oder das Untertiteln für verschiedensprachige Zuschauergruppen, die Sendemöglichkeiten im Fernsehen und das Finanzierungssystem der Filmproduktion in Europa anbelangt —, lassen nämlich erkennen, daß eine ausschließliche Vorführungslizenz als solche nicht geeignet ist, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

17. Wenn somit das Urheberrecht an einem Film und das daraus fließende Vorführungsrecht an sich nicht unter die Verbotsvorschriften des Artikels 85 fallen, kann dennoch die Ausübung dieser Rechte aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Begleitumstände, die eine spürbare Einschränkung des Filmvertriebs oder eine Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt für Filme im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Marktes bewirken würden, die Tatbestandsmerkmale der genannten Verbotsvorschriften erfüllen."

2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1 Buchstabe a) — Satellit*

Die Richtlinie trifft mit Recht keine Unterscheidung zwischen den direktausstrahlenden Rundfunksatelliten, die mit einer höheren Sendeleistung auf für den Empfang durch die Allgemeinheit bestimmten Frequenzen arbeiten und von ihr unmittelbar empfangen werden können, und den Fernmeldesatelliten, welche die Fernsehprogramme mit einer geringeren Sendeleistung ausstrahlen. Die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen durch einen Fernmeldesatelliten ist in bezug auf die Urheber- und Leistungsschutzrechte der Ausstrahlung über einen direktausstrahlenden Rundfunksatelliten gleichzustellen, da beide Ausstrahlungen miteinander vergleichbar sind.

2.2. *Artikel 1 Buchstabe b) — Mitteilung an die Öffentlichkeit*

2.2.1. In dem vorgeschlagenen Text heißt es, daß die Mitteilung an die Öffentlichkeit aus „einer einheitlichen Entscheidung ... bezüglich des Inhalts und der Ausstrahlung der programmtragenden Signale" besteht und daß die Mitteilung „in dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem das Sendeunternehmen die einheitliche Entscheidung ... trifft". In der Begründung heißt es unter Ziffer 5, daß dies im allgemeinen der Sitz des Sendeunternehmens ist.

2.2.2. Somit umfaßt die Aussendung nicht nur die Herstellung und Ausstrahlung der Programme, sondern auch die Entscheidung über den Ort der Sendung. Die Festlegung des Orts und der Verantwortung für diese Handlungen bedeutet, daß bestimmt wird, wo und von wem die diesbezügliche Entscheidung getroffen und nicht einfach wo und von wem die materielle Durchführung betrieben wurde. Die Festlegung des Orts und der rechtlichen Verantwortung stellen also auf die Entscheidungsbefugnis und nicht auf die bloße materielle Durchführung der Aussendung ab.

2.2.3. Diese Bestimmung sieht allerdings eine Ausnahme für den Fall vor, daß der Ort, an dem die Entscheidung getroffen wird, außerhalb der EG liegt, die Sendung hingegen in einem der Mitgliedstaaten erfolgen soll. Sollte die jetzige Bestimmung nämlich beibehalten werden, würde das in diesen Fällen dazu führen, daß das Recht von Staaten zur Anwendung käme, die selbst nicht verpflichtet sind, die Richtlinie einzuhalten und die u.U. einen weniger weitreichenden Urheberrechtsschutz haben.

2.2.4. In einem solchen Fall steht es den Mitgliedstaaten frei, spezielle Vorschriften aufzustellen und z.B. zu bestimmen, daß der Staat bzw. Ort, an dem die Sendung zum Satelliten erfolgt — der Aussendestaat also — als der Staat bzw. Ort gilt, an dem die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit erfolgt, sofern das Signal aus einem Staat außerhalb der Gemeinschaft stammt.

2.2.5. Es dürfte geboten sein klarzustellen, was unter dem Begriff „Inhalt der programmtragenden Signale" zu verstehen ist.

2.2.6. Wenn dieser Begriff nämlich auf die Programmplanung der Fernsehgesellschaft abstellt, dann ist klar, daß im allgemeinen dieselbe juristische Person sowohl über diese als auch über den Tatbestand der Aussendung entscheidet. In dem Fall wirft diese einheitliche Entscheidung keinerlei Probleme auf.

2.2.7. Anders wäre es, wenn der Begriff sich auf den Inhalt jedes einzelnen Programms bezieht, das von der Fernsehgesellschaft ausgestrahlt wird. In diesem Fall wird die Entscheidung von dem Programmproduzenten getroffen, der zwar für die Fernsehgesellschaft verantwortlich sein kann, bei dem es sich aber auch um einen unabhängigen Produzenten oder den Verantwortlichen einer anderen Fernsehgesellschaft, die dieses Programm produziert hat, handeln kann. In letzterem Fall läge eine doppelte Entscheidung vor.

2.2.8. Diese Dualität würde noch verschärft, wenn der Ort der beiden Entscheidungen im Hinblick auf das Programm und den Tatbestand der Ausstrahlung in verschiedenen Staaten liegt.

2.2.9. Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, der ersten Auslegung des Begriffes „Inhalt der programmtragenden Signale" den Vorzug zu geben. Zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses sollte dies indes klargestellt werden.

2.2.10. Im letzten Satz von Artikel 1 Buchstabe b) heißt es: „Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit liegt dann nicht vor, wenn die Kette der Sendemittel von dort, wo eine einheitliche Entscheidung getroffen wird, bis hin zur Ausstrahlung der betreffenden Signale vom Satelliten unterbrochen wird."

2.2.11. Der Richtlinienvorschlag stellt nicht klar, welches der Ort der Mitteilung an die Öffentlichkeit ist, wenn die Ausstrahlung nach einer Unterbrechung schließlich erfolgt. Es dürfte logisch sein zu erklären, daß es sich dabei im allgemeinen um den Sitz des Sendeunternehmens handelt, denn dort liegt die Entscheidungsgewalt und dort wird normalerweise über den Programminhalt — eines der beiden Elemente für eine Mitteilung an die Öffentlichkeit — entschieden.

2.2.12. Unter Ziffer 6 der Begründung zu Artikel 1 sowie unter Ziffer 15 der Erwägungsgründe wird folgendes klargestellt: „Beim Erwerb der Rechte können die Beteiligten der tatsächlichen oder potentiellen Zuschauerzahl im gesamten Empfangsgebiet im Rahmen der zu vereinbarenden Vergütung Rechnung tragen."

2.2.13. Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um das einzige Beurteilungskriterium. Es müßten vielmehr auch und insbesondere die Sendezeit der geschützten Werke, ihre Gesamterträge im Rahmen des Urheberrechts usw. berücksichtigt werden.

2.2.14. Diese Beurteilungskriterien sind allesamt sehr wichtig, denn sie legen die Modalitäten fest, wie die wirtschaftliche Gegenleistung für die von den Rechteinhabern gewährte Genehmigung zu bestimmen ist.

2.2.15. Diese Kriterien sind im Text der Richtlinie nicht enthalten.

2.2.16. Aufgrund dieser Tatsache besteht die Gefahr, daß gewisse Nutzer auf den Gesetzgeber ihres jeweiligen Landes Druck ausüben, damit dieser Maßnahmen ergreift, durch die diese Regelung verwässert oder unterlaufen wird.

2.2.17. Die Ausstrahlung von Programmen über direktausstrahlende Rundfunksatelliten betrifft nur das Recht des Sendelandes und nicht das der Empfangsländer [Dok. KOM(91) 276 endg., Ziffer 14, S. 11]. Demzufolge sollte von der Ansicht ausgegangen werden, wonach „die urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung bei der Verbreitung von Programmen über Direktsatelliten im Aussendestaat stattfindet und nicht in all denjenigen Staaten, in denen die Programmsignale direkt empfangbar sind" [Dok. KOM(91) 276 endg., Ziffer 15, S. 12].

2.2.18. Es obliegt den Parteien, die maßgeblichen Empfangsgebiete vertraglich festzulegen.

2.3. *Artikel 1 Buchstabe c) — Kabelweiterverbreitung*

In bezug auf diesen Artikel erhebt sich die Frage, ob die Wörter „unveränderte Weiterverbreitung" vollständig der Tatsache Rechnung tragen, daß Programme kodiert weiterverbreitet werden können. Nach Ansicht des Ausschusses sollten auch kodierte Programme den Vorschriften dieser Richtlinie unterliegen. Auch die Verstärkung des Signals ist als „unveränderte Weiterverbreitung" zu betrachten.

2.4. *Artikel 1 Buchstabe d) — Rundfunksendung*

2.4.1. Es fragt sich, ob die Definition mit den Artikeln 11 und 11 a der Berner Übereinkunft vereinbar ist.

2.4.2. Eine drahtgebundene Sendung gilt nämlich als eine von Artikel 11 erfaßte öffentliche Vorführung, während eine drahtlose Aussendung als eine Rundfunktätigkeit gilt, für die Artikel 11 a gilt. Es fragt sich daher, ob das Wort „drahtgebunden" nicht besser zur Vermeidung von Widersprüchen zur Berner Übereinkunft gestrichen werden sollte.

2.5. *Artikel 2 — Senderecht*

Der Titel „Urheberrechte" oder einfach „Urheber" wäre besser geeignet und stünde in Einklang mit dem Titel von Artikel 4 „Ausübende Künstler" sowie von Artikel 6 „Sendeunternehmen".

2.6. *Artikel 3 — Erwerb von Senderechten*

2.6.1. In Artikel 3 Absatz 1 ist nach Ansicht des Ausschusses mit dem Wort „Recht" nicht so sehr das eigentliche Recht im Sinne von Artikel 2 gemeint als vielmehr die Zustimmung, die auf der Grundlage dieses Rechts erteilt werden kann. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, das Wort „Recht" durch „Zustimmung aufgrund des Rechts aus Artikel 2" zu ersetzen.

2.6.2. Es ist dem Grundsatz zuzustimmen, daß der Erwerb des Rechtes zur Ausstrahlung über Satellit ausschließlich vertraglich erfolgen kann. Diese Lösung führt zu einer Stärkung des Urheberrechtsschutzes, indem gesetzliche Lizenzsysteme verboten werden.

2.6.3. Aus Ziffer 35 und 36 (S. 22 und 23) der Begründung, Erster Teil wie auch aus Ziffer 15 (S. 37) Zweiter Teil geht hervor, daß nach Auffassung der Kommission der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegte Grundsatz allgemein, d.h. sowohl für die Urheber als auch die Inhaber verwandter Schutzrechte, zu gelten hat. Dies folgt jedoch nicht ohne weiteres weder aus Artikel 3 Absatz 1 noch aus den darauf folgenden Bestimmungen. Um diese Unstimmigkeit zu beheben, sind nach Ansicht des Ausschusses in Artikel 3 Absatz 1 sowohl die Urheber als auch die Inhaber verwandter Schutzrechte als Rechteinhaber zu nennen.

2.6.3.1. In der Begründung heißt es unter Ziffer 15 sehr zutreffend, „für die Sendung eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms über Satellit soll allein das Recht des Mitgliedstaates zur Anwendung kommen, in dem die verantwortliche und einheitliche Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale getroffen wird."

2.6.3.2. Aus den unter Ziffer 2.5.1 und 2.5.2 genannten Gründen schlägt der Ausschuß vor, Artikel 3 Absatz 1 wie folgt abzuändern:

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die aufgrund des Kapitels über die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit vorgesehene Zustimmung der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte ausschließlich vertraglich erworben werden kann."

2.7. *Artikel 4 — Ausübende Künstler*

2.7.1. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die Leistungsschutzrechte die Urheberrechte unberührt lassen und keine Bestimmung der Richtlinie so auszulegen ist, daß sie die Ausübung der Urheberrechte durch deren Inhaber einschränken würde (vgl. Art. 1 des Rom-Abkommens von 1961).

2.7.2. Der Ausschuß teilt den Standpunkt der Kommission, daß es, „um zu vermeiden, daß das Recht der ausübenden Künstler in bezug auf die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit leerläuft" [Dok. KOM(91) 276 endg. — SYN 358 Zweiter Teil, Begründung Ziffer 20, S. 38], erforderlich ist, in diese Bestimmung ebenfalls ein Aufzeichnungs- und Vervielfältigungsrecht aufzunehmen. Der Ausschuß fragt sich jedoch, wie sich Artikel 4 zu den im Kapitel II der Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten mit dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten [Dok. KOM(90) 586 — SYN 319] [1] festgelegten Rechten verhält, worin der erforderlichen Harmonisierung der Primärrechte der ausübenden Künstler, der Sendeunternehmen und Hersteller von Phonogrammen in anderer Form Gestalt gegeben wird. Nach Ansicht des Ausschusses sind beide Vorschläge besser aufeinander abzustimmen.

2.7.3. Im Ausschuß stellt sich die Frage, welche Beziehung zwischen der Aussage der Kommission im Zweiten Teil unter Ziffer 21 (S. 38) der Begründung zu Artikel 4 und der Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten mit dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten [Dok. KOM(90) 586 — SYN 319] besteht. Aus dieser Begründung geht hervor, daß die Kommission nicht in die in vielen Mitgliedstaaten bestehende Regelung einzugreifen gedenkt, wonach häufig eine Vermutung für die Rechtsübertragung an den Filmproduzenten gilt. Eine derartige Regelung umfaßt im allgemeinen keine Garantien, wonach ausübenden Künstlern (und Urhebern) eine angemessene, d.h. Art und Umfang der weiteren Verwertung berücksichtigende Vergütung zu zahlen ist. Nachdem nun aber derartige Garantien in die Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und verwandten Schutzrechten aufgenommen sind, sollte dieser Problematik nach Auffassung des Ausschusses im Rahmen der gegenseitigen Abstimmung bei der Richtlinien nähere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2.8. *Artikel 5 — Vergütung für die Benutzung von Tonträgern*

2.8.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist die harmonisierende Wirkung von Artikel 5 als sehr gering zu veranschlagen, da den Mitgliedstaaten bei der Festle-

[1] ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1991, S. 35.

gung des bzw. der Rechteinhaber ein hohes Maß an Wahlmöglichkeiten eingeräumt ist. Außerdem trägt die derzeitige Fassung von Artikel 5 nicht der Auffassung Rechnung, daß ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern als absolut gleichwertige Inhaber verwandter Schutzrechte zu betrachten sind.

2.8.2. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs des Europäischen Übereinkommens über Fragen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Rahmen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks des Europarats [Dok. CDMM(91) 43] verwiesen, worin beide Gruppen als „Rechteinhaber" festgelegt sind.

2.8.3. Auch der Ausschuß geht vorrangig davon aus, daß beide Gruppen als „Rechteinhaber" in bezug auf die „einzige angemessene Vergütung" festzulegen sind. An den Artikel ist dennoch eine Bestimmung anzufügen, wonach diese Vergütung gleichermaßen auf beide Gruppen von Rechteinhabern aufzuteilen ist.

2.9. *Artikel 7 — Beschränkungen der Rechte*

2.9.1. Artikel 7 Absatz 1

2.9.1.1. Der Text erlaubt den Mitgliedstaaten, Beschränkungen des in den Artikeln 4 bis 6 vorgesehenen Schutzes zuzulassen, wenn die Benutzung ausschließlich „Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient".

2.9.1.2. Unbeschadet einer solchen Benutzung sollte berücksichtigt werden, daß es derzeit eine große Anzahl privater Unterrichtsanstalten gibt, die hauptsächlich Erwerbszwecke verfolgen und sich die von ihnen organisierten Kurse zur Berufsaus- und -fortbildung teuer bezahlen lassen. Daneben ist zu bedenken, daß aufgrund dieser Ausnahmebestimmung die Unterrichtssender völlig aus der Richtlinie herausfallen dürften, was nicht akzeptabel ist.

2.9.2. Artikel 7 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 2 stimmt wörtlich mit Artikel 15 Absatz 2 des Rom-Abkommens (1961) überein. Für die Übernahme des letzten Satzes dieser Bestimmung betreffend die Möglichkeit, in dieser Richtlinie Zwangslizenzen vorzusehen, dürfte jedoch kein Erfordernis bestehen. Außerdem entsteht hierdurch eine Unklarheit über das Verhältnis dieser Bestimmung zu Artikel 3 Absatz 1, wonach die Zustimmung ausschließlich vertraglich erworben werden kann.

2.10. *Artikel 10 — Zustimmungsbedürftige Handlung*

2.10.1. Es wäre unzweckmäßig, die Definition des Urhebers den Mitgliedstaaten zu überlassen. Sonst könnte es geschehen, daß diejenigen, die zur Erstellung eines Programms beigetragen haben, weder in dem Staat als Urheber anerkannt werden, in dem die Erstsendung über Satellit erfolgt, noch in dem Land, in dem das Programm über Kabel verbreitet wird.

2.10.2. Gesetzliche Lizenzen sollten in dem außergewöhnlichen Fall möglich sein, daß sich befriedigende vertragliche Lösungen nicht erzielen lassen und das öffentliche Interesse derartige Lizenzen erfordert.

2.11. *Artikel 11 — Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts*

2.11.1. Der Ausschuß ist für die Verpflichtung, das Recht, die Weiterverbreitung einer Rundfunksendung über Kabel zu gewähren oder zu versagen, auf Verwertungsgesellschaften zu übertragen. Allerdings hat er zum Anwendungsbereich von Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer Nr. 36 der Begründung Zweifel. Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß ein Rechteinhaber, der die Wahrnehmung seiner Interessen nicht einer Verwertungsgesellschaft anvertraut hat, bei der Ausstrahlung seines Werkes die Möglichkeit haben soll, einen Vergütungsanspruch gegenüber der Verwertungsgesellschaft geltend zu machen, welche die Rechte der Art nach wahrnimmt, wobei der Anspruch der Höhe nach auf den Betrag begrenzt ist, den der Rechteinhaber erhalten würde, wenn er die Ausübung seiner Rechte der Verwertungsgesellschaft übertragen hätte.

2.11.2. Der Klarheit halber sollte präzisiert werden, daß der einzelne Rechteinhaber keinen Anspruch gegen den Kabelweiterverbreiter hat.

2.12. *Artikel 12 — Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Rundfunkunternehmen*

2.12.1. Artikel 12 bestimmt, daß die Verpflichtung, die Wahrnehmung der Rechte Verwertungsgesellschaften anzuvertrauen, nicht auf die Rechte Anwendung findet, die ein Rundfunkunternehmen in bezug auf seine Sendungen geltend macht.

2.12.2. Diese Ausnahmeregelung könnte sich zum Nachteil der Urheber und der Verwertungsgesellschaften auswirken.

2.12.3. Es kommt in bestimmten Ländern nämlich häufig vor, daß Urheber ihre Rechte nicht auf Verwertungsgesellschaften, sondern auf Fernsehgesellschaften übertragen. Wenn diese einer Kabelgesellschaft die Weiterverbreitung ihrer Sendungen gestatten, übertragen sie zwangsläufig zugleich die Verwertungsrechte.

2.13. *Artikel 13 — Gesamtvertrag*

2.13.1. In Ziffer 39 der Begründung heißt es, diese Bestimmung diene dazu, Rechteinhaber und Kabelunternehmen zu ermutigen, „die Kabelweiterverbreitung

einer oder meherer Rundfunksendungen durch ein oder meherere Kabelunternehmen in einem einzigen Gesamtvertrag zu regeln". So führt Ziffer 39 der Begründung aus, daß „der Abschluß solcher Gesamtverträge den Beteiligten freisteht", und unter Ziffer 40 heißt es „Allerdings folgt daraus nicht, daß die Gegenseite durch ein kollektives Verhandlungsangebot gezwungen sein könnte, ihrerseits kollektiv zu verhandeln."

2.13.2. Es sollte klargestellt werden, daß die Kollektivverhandlungen und der Abschluß von Kollektivvereinbarungen nicht obligatorisch sind.

2.14. *Artikel 15 — Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen*

2.14.1. Der Text von Artikel 15 ist unbestimmt und unklar. Die Erwägungsgründe und die Begründung reichen zu seiner Klärung nicht aus.

2.14.2. Es heißt, die Beteiligten sollen nicht zum Abschluß einer Vereinbarung gezwungen werden (Zusammenfassung S. 5), und weder soll der Ausschließlichkeitscharakter der Kabelweiterverbreitungsrechte beeinträchtigt werden (Begründung, Allgemeines), noch der vertragliche Charakter des Erwerbs der Kabelrechte in Frage gestellt werden (Ziffer 22 der Erwägungsgründe).

2.14.3. In Wirklichkeit geht es gemäß Ziffer 42 der Begründung (Untersuchung der Bestimmungen) nicht darum, daß die Parteien nicht zum Abschluß einer Vereinbarung oder zur Festlegung der geschuldeten Vergütung werden sollen, sondern es soll vermieden werden, daß von einer der Parteien „eine Position eingenommen wird, die in keiner Weise durch die bestehenden Umstände gerechtfertigt werden kann", wenn sie sich z.B. „überhaupt weigert, in Verhandlungen einzutreten" oder „Verhandlungsangebote macht, die in keiner Hinsicht begründet sind" oder auch, wenn sie „mißbräuchlich überhöhte oder mißbräuchlich unterbewertete Vergütungsangebote macht".

2.14.4. In der Richtlinie sollte eine Eingriffsmöglichkeit der Mitgliedstaaten für den Fall vorgesehen werden, daß sich keine Übereinstimmung erzielen läßt.

2.14.5. Die Unterscheidung zwischen einer Überprüfung, ob ein Vergütungsangebot „mißbräuchlich überhöht oder mißbräuchlich unterbewertet" ist, und einem System, bei dem im Falle, daß die Parteien sich nicht einigen können, die Vergütungen durch einen Dritten festgelegt werden, ist geeignet, das obligatorische Schiedsverfahren auf dem Weg über die Hintertür wiederaufkommen zu lassen, obwohl die Kommission ausdrücklich erklärt, sie wolle „keine Konzepte durchsetzen, die bereits in der Diskussion um das Grünbuch « Fernsehen ohne Grenzen » und die nachfolgende Verabschiedung der Richtlinie verworfen worden sind" (Ziffer 5 der Begründung, Allgemeines).

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1992.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH